

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion

DIE GRÜNEN

— Drucksache 10/287 —

Rüstungsexporte

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – V A 8 – 50 09 26/3 – hat mit Schreiben vom 22. August 1983 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Plant die Bundesregierung eine Neufassung der im Mai 1982 verabschiedeten „Politischen Grundsätze“ für den Rüstungsexport, indem sie unter anderem „die sicherheits- und finanzpolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland“ berücksichtigt, wie es die CDU und CSU forderten?

Die Bundesregierung orientiert sich an den Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982. Danach kommt z.B. die Genehmigung von Exporten in Nicht-NATO-Länder nur in Betracht, wenn die in den Grundsätzen bezeichneten deutschen Interessen im Einzelfall dafür sprechen.

Die Bundesregierung hat bislang keine Neufassung dieser Richtlinien vorgesehen.

2. Kann die Bundesregierung eine Lieferung von Leopard 2-Panzern an Saudi-Arabien definitiv ausschließen?

Gegenwärtig gibt es keine Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und Saudi-Arabien über derartige Lieferungen. Gegenüber konkreten Wünschen wird die Bundesregierung ihrer Hal-

tung insbesondere das deutsche Interesse am Abbau von Spannungen zugrunde legen.

3. In welchen Fällen hat die Bundesregierung von ihrem Recht Gebrauch gemacht und den französischen Partner unter Darlegung außen- und sicherheitspolitischer Bedenken gebeten, von dem beabsichtigten Rüstungsexportvorhaben bei deutsch-französischen Koproduktionen Abstand zu nehmen? Waren davon auch direkte oder indirekte Exporte nach Südafrika betroffen?

Eine Darlegung solcher Einzelfälle hält die Bundesregierung im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht für angebracht.

4. Trifft es zu, daß bundesdeutsche Firmen – einschließlich der Tochterfirmen von Bundesunternehmen – in Südafrika gesetzlich verpflichtet sind, auf Verlangen des südafrikanischen Staates hin auch Rüstungsmaterial produzieren zu müssen, und wird dadurch das UN-Waffenembargo gegen Südafrika betroffen?

Die am 11. November 1977 in Kraft gesetzten Notstandsvollmachten für den südafrikanischen Wirtschaftsminister, die Teil des National Supplies Procurement Act No 89 von 1970 sind, ermächtigen den Minister, alle für die Sicherheit des Landes erforderlichen Waren für den Staat herstellen und an ihn liefern zu lassen.

Nach hiesiger Kenntnis ist von diesen Vollmachten gegenüber Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder Vertretungen ausländischer Unternehmen in der Republik Südafrika bisher nicht Gebrauch gemacht worden.

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um eine innerstaatliche südafrikanische Gesetzgebung.

Das von der Bundesregierung aufgrund der VN-Resolution 418 vom 4. November 1977 verfügte Waffenembargo gegenüber der Republik Südafrika wird dadurch nicht berührt.

5. Wird immer noch nach dem Abkommen zwischen der Regierung Frankreichs und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland betreffend den Export von in Rüstungskooperation hergestellten Waffen verfahren, dessen wesentlicher Inhalt in einem Schreiben des Bundesverteidigungsministeriums vom 31. August 1972 an die deutsche Industrie (vgl. Rüstungsexport, Wehrdienst-Verlag, Papier AS-619, S. 9, März 1975) veröffentlicht wurde?

Ja, es wird weiterhin nach dem genannten Abkommen verfahren.

6. Wie hoch war der Wert der von der Bundesregierung genehmigten Exporte von Rüstungsmaterialien aus der Bundesrepublik Deutschland nach Argentinien in den Jahren 1980 und 1981?

In den Jahren 1980 und 1981 sind Exporte von Rüstungsmaterialien nach Argentinien in Höhe von rd. 2,5 Mrd. DM genehmigt worden, wobei der größte Teil auf Schiffslieferungen entfiel.

7. Bestehen für die jährlich etwa 50 000 Genehmigungen von Ausfuhren von Waren gemäß AW, AL I Unterteilungen nach Verbrauchsländern?

Zur Zeit ist eine EDV-mäßige Erfassung aller Ausfuhrgenehmigungen im Aufbau, die nach Empfängerländern unterscheidet. Diese Statistik kann voraussichtlich ab Anfang 1984 eingesetzt werden. Sie umfaßt den Zeitraum ab 1. Januar 1983.

8. Ist der Bundesregierung das vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn herausgegebene „Umschlüsselungsverzeichnis zur Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A, B und C“ bekannt, mit dem sich anhand der Ausfuhrstatistik Ausfuhren seit 1977 von genehmigungspflichtigen Waren nach Südafrika erfassen lassen, ohne daß von der Bundesregierung, wie von ihr gegenüber dem Abgeordneten Schwenninger behauptet (am 24. Juni 1983), die ca. 300 000 Genehmigungen für alle Länder – bei einem Anteil Südafrikas von ca. 1,5 v.H. der hiesigen Ausfuhren – manuell durchgesehen werden müßten?

Der Bundesregierung ist das vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft herausgegebene Umschlüsselungsverzeichnis zur Ausfuhrliste Teil I bekannt. Dieses eignet sich jedoch nicht dazu, anhand der Ausfuhrstatistik Ausfuhren von Embargowaren zu identifizieren, da grundsätzlich von jeder Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sowohl ausfuhrgenehmigungsfreie als auch ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren erfaßt sein können.

9. Wie groß ist der Wert der seit November 1977 erteilten Genehmigungen von Exporten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Verbrauchsland Südafrika von Waffen usw. gemäß IA, von Nuklearmaterialien gemäß IB und von sonstigen Waren von strategischer Bedeutung gemäß IC der Ausfuhrliste?

Für alle Waren aus Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –, die unter das Embargo des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Resolution Nr. 418 vom 4. November 1977) fallen, wurde und wird die Ausfuhr nach Südafrika nicht genehmigt. Gleiches gilt für sensitive Waren des Nuklearbereiches.

Um den Wert der seit November 1977 erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr von Waren nach der Republik Südafrika ermitteln zu können, die nicht von der UN-Resolution betroffen sind und die nicht zu den sensiblen Waren des Nukleurbereichs gehören, wäre ein manuelles Sichten aller seit dem o.g. Zeitpunkt durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft weltweit ausgestellten ca. 300 000 Genehmigungen erforderlich. Ein solcher Arbeitsaufwand dürfte jedoch in keinem verantwortbaren Verhältnis zu dem damit erzielten Ergebnis stehen.